Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0727/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Entgeltordnung für den AWB

Beschlussvorschlag:

Der 6. Nachtrag zur Entgeltordnung für den AWB wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) bedarf einer Anpassung. Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich insbesondere aus steuerrechtlichen Anforderungen sowie weiteren rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind Preisanpassungen an die aktuelle Marktentwicklung und die damit verbundenen Preisverhältnisse erforderlich. Ergänzend werden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Regelungen vorgenommen.

Die einzelnen Änderungen sowie deren jeweilige Begründungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Synopse zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des V. Nachtrages vom 12.07.2017	**Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach** in der Fassung des **VI.** Nachtrages vom **15.12.2026**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015 und 11.07.2017 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz **vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024** und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024.** und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der **XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026** hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 **und 15.12.2026** folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	rechtliche Anpassungen
I. Entgeltpflichtige Leistungen Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der	**I. Entgeltpflichtige Sonderleistungen** Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung	klare Abgrenzung zu den Leistungen der Abfallgebührensatzung

planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife. Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.	außerhalb der planmäßigen **gebührenpflichtigen** Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der **gebührenpflichtigen** Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife **und Regelungen dieser Entgeltordnung. Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**	
	II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen **Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.** **In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen
	III. Leistungen und Entgelte **Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen Mehrwertsteuer ab 01.01.2027 verpflichtend gemäß § 2b UStG

	Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten. **Der Auftraggeber ist verpflichtet die Säcke so zu befüllen, dass der sachgemäße Verschluss der Säcke gewährleistet ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach ist zur Abholung/Annahme von nicht sachgemäß verschlossenen Säcken nicht verpflichtet.**	

Nr. 1 Sonderabfuhren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebühren satzung für zweiwöchentlic he Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack: Anfahrpauschal e bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskos ten: Verwaltungskos ten je Auftrag	Stück	7,50 23,00 22,00		**Nr. 1** Sonderabfuhre n Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebühren satzung für zweiwöchentlic he Abfuhr **einer 60 l Tonne** ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschal e bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskos ten Verwaltungskos ten je Auftrag	Stück	**Preis gemäß Restmüllsa ck § 3 Abs. 6 Abfallgebü hrensatzun g** 23,00 22,00	Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegeben-heiten
Nr. 5 Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	4,00		**Nr. 5** Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	**5,00**	Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegeben-heiten
Nr. 7 Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 cbm außerhalb oder	m³	45,00		**Nr. 6** Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 Kubikmeter außerhalb oder	m³	45,00	redaktionell e Änderunge n wg. Aufzählung s-fehler

im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle			im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle			
Nr. 8 48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	45,00 65,00 50,00	**Nr. 7** 48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	45,00 65,00 50,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler
Nr. 9 Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert	 m je 100l m pauschal m³	Kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00	**Nr. 8** Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert /	 m³ je 100l m³ pauschal m³	Kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

/ Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	pauschal	30,00	Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	pauschal	30,00	
Nr. 10 Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle a) (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) - b) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile	 Pauschal Stück m³	 10,00 50,00 2,00 100,00	**<u>Nr. 9</u>** Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle a) (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) b) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile	 Pauschal Stück m³	 10,00 50,00 2,00 100,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

c) (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m²	m²	4,00	c) (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m²	m²	4,00	
d) Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas)	m²	4,00	d) Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas)	m²	4,00	
e) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³:	100 l	5,00	e) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³	100 l	5,00	
f) Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	100 l	20,00	f) Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	100 l	20,00	
Nr. 11 Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof			**<u>Nr. 10</u>** Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof			redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze: PKW mit Anhänger bis 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet	Pauschal Pauschal Pauschal	3,50 7,00 15,00	PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze: PKW mit Anhänger bis 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet	Pauschal Pauschal Pauschal	3,50 7,00 15,00	
Nr. 12 Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze:	 Pauschal Pauschal	Inkl. 19 % MwSt.:(netto in Klammern) 5,00 (4,20) 10,00 (8,40)	**Nr. 11** Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze:	 Pauschal Pauschal	 **4,50** **9,00**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten

PKW mit Anhänger bis 200 kg: Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	Pauschal t	18,00 (15,13) 90,00 (75,63)	PKW mit Anhänger bis 200 kg: Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	Pauschal t	**16,00** **76,00**	
Nr. 13 Annahme von Motor-Altöl	Liter	0,75	**Nr. 12** Annahme von Motor-Altöl	**kg**	**1,50**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten

Nr. 14 Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	80,00	**Nr. 13** Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	**190,00**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten
III. Sonstige Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach II. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben		**IV. Sonstige Leistungen und Entgelte** Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach **Ziffer III.** zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte **zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.**			redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungsanpassung Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	
		V. Fälligkeit des Entgelts **Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.**			Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	
		VI. Leistungsstörung und Haftung **Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.**			Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	

	VII. Schlussbestimmungen **Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen
IV. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.	**VIII. Inkrafttreten** Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft. **Hinweis: Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungsanpassung Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen